

## Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 24. 6. 2021, über die  
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (2/2021).

**Tagungsort:** Bauernmuseum Mondseeland, Hilfberg 6

### **Mitglieder Gemeinderat:**

1. Bgm. Andreas Hammerl - anwesend

---

2. Vizebgm. Karl Nußbaumer - anwesend

---

3. Ing. Anton Ebner – entschuldigt fern geblieben

---

4. Karl Eder – anwesend

---

5. Michaela Schleicher – anwesend

---

6. Friedrich Stabauer - anwesend

---

7. Gerhard Erber – anwesend

---

8. Mag. Ulrich Humer - anwesend

---

9. Matthias Widroither – anwesend

---

10. Ing. Wolfgang Schachl – anwesend

---

11. Mag. Albert Hollweger – anwesend

---

12. Simon Strobl – entschuldigt fern geblieben

---

13. Dr. Margit Humer – entschuldigt fern geblieben

---

14. Mag. Harald Kohlberger - anwesend

---

15. Peter Hiller MAS – anwesend

---

16. Mag. Josef Dobesberger - anwesend

---

17. Mag. Bernadette Märzinger - anwesend

---

18. Dr. Ingrid Lehmann – anwesend

---

19. DI Mag. Dr. Helmut Eichert – entschuldigt fern geblieben

---

**Anwesende Ersatzmitglieder:** Georg Schafleitner, Renate Nußbaumer, Andreas Ritter (alle ÖVP)

**Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 18**

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Zuhörer:** 4

Der Vorsitzende, Bürgermeister Andreas Hammerl, begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl. Er stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung nachweislich an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 18. 3. 2021, Nr. 1/2021, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
- f) seitens der ÖVP-Fraktion GR Mag. Ulrich Humer, von der FPÖ-Fraktion GV Mag. Harald Kohlberger von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Bgm. Andreas Hammerl teilt mit, dass er gem. §46 Abs. 4 OÖ. Gemeindeordnung die Tagesordnungspunkte

- 9. Fwpl.-Änderung 4.16 und ÖEK-Änderung 2.6 – Bereich Schwarzindien, Gstk. Nr. 1225/7 und 1225/16, KG St. Lorenz, und
- 11. Fwpl.Ä. 4.10, Gstk. 2270/1, KG St. Lorenz, Bereich „Scharfling“; Beantwortung der Versagungsgründe

von der Tagesordnung absetzt.

## **Tagesordnung**

**Verlesung und Beantwortung der Anfrage von Mag. Kohlberger vom 21.06.2001 zur Bausperre im Sommer gem. § 63a OÖ. GemO durch den Vorsitzenden.**

An den Bürgermeister der Gemeinde St. Lorenz

Betr.: Sommerbausperre

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

lieber Andreas,

neben der Ford Kundendienstschule an der Thalgaustraße ist von der Firma Bauzone eine Baustelle in Betrieb, obwohl es immer so war, dass im Zeitraum von 15. Juni bis 1. September eines jeden Jahres (Sommersaison) keine Hauptbauarbeiten (Aushub, Rohbau, Eindeckung) durchgeführt werden dürfen. Genau solche Hauptbauarbeiten finden dort aktuell aber statt, obwohl wir schon in der Sommersaison sind. Ich richte in diesem Zusammenhang gemäß §63a OÖGemO folgende

### **Anfrage an den Bürgermeister**

Ich ersuche also um eine Antwort zur Frage, warum dies der Fall sein kann und auf welcher gesetzlichen, verordnungstechnischen oder sonst wie rechtlichen Grundlage einerseits die Sommerbausperre wie oben beschrieben fußt und auf welcher Grundlage die Bauzone aktuell wie beschrieben bauen kann.

**Antwort Bgm. Andreas Hammerl:** Die Sommerbausperrre wird mit den jeweiligen Antragstellern im Zuge eines Bauvorhabens bereits vor Antragstellung besprochen und privatrechtlich vereinbart. Diese hat seit Jahrzehnten Bestand und ist für die Bereiche Schwarzindien und Hörribach vorgesehen. Die Festlegung, für welche Grundstücke die Bausperrre vorgesehen wird, ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Grundstücke neben touristischen Betrieben/Gästebeherbergung, Grundstücke neben dem Radweg, Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und Baustellenverkehr etc. festzulegen. Bei den Grundstücken der Fa. Wohnzone wird der gesamte Verkehr inkl. Baustellenabwicklung über die Thalgauer Landesstraße abgewickelt. Weiters ist in diesem Bereich kein touristischer Betrieb bzw. Beherbergungsbetrieb angesiedelt. Somit wurde auch keine Bausperrre vereinbart.,

### **1. Kindergarten/Krabbelstube Sankt Lorenz: Novellierung Tarifordnung; Beschlussfassung**

In der aktuellen Kindergartenordnung ist festgehalten, dass für den Besuch einer Journalgruppe pro Tag eine Kautiön in Höhe von jeweils € 20 eingehoben wird; nach Ende des Journalbetriebes wird die Kautiön für jene Tage, an denen der Kindergarten besucht wurde, rückerstattet. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, soll die Tarif-Ordnung dahingehend abgeändert werden, dass die Gebühr **im Nachhinein** eingehoben wird, abgestimmt auf die Besuchstage bzw. jene Tage, an denen das Kind unentschuldigt der Betreuungseinrichtung ferngeblieben ist. Ferner soll die Frist für eine gänzliche Abmeldung (s. § 8 Abs. 5 der Tarifordnung) von einer Journalgruppe von einer auf drei Wochen verlängert werden.

#### **Die bisherige Formulierung in der Tarifordnung (§ 8 Abs. 5)**

„Bei der Anmeldung für Journalgruppen (z. B. Semesterferien, Sommer) wird eine Kautiön in Höhe von € 20 je Kind und angemeldetem Tag eingehoben; diese wird einbehalten, wenn ein Kind unentschuldigt dem Kindergartenbetrieb fern bleibt; für jeden Tag, den das Kind die Journalgruppe besucht bzw. entschuldigt fern bleibt, wird der anteilige Betrag rückerstattet. Eine Abmeldung von der Journalgruppe ist bis eine Woche vor Beginn möglich.“

#### **Soll ersetzt werden durch**

„Bei Journalgruppen (z. B. Semesterferien, Sommer) wird ein Betrag in Höhe von € 20 je Kind und Tag in Rechnung gestellt, an dem das Kind unentschuldigt der Betreuungseinrichtung fernbleibt; dieser Betrag wird im Nachhinein eingehoben. Eine gänzliche Abmeldung von der Journalgruppe ist bis drei Wochen vor Beginn möglich.“

**GR Gerhard Erber stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge die Tarifordnung wie oben formuliert abändern.

**Beschluss: 17 Jastimmen** (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Eder, GR Mag. Humer, GR Mag. Hollweger, GR Erber, GR Stabauer, GR Widlroither, GR Schachl, GR Schleicher, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Nußbaumer, Ersatz-GR Ritter, GV Mag. Kohlberger, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann); **eine Gegenstimme** (GV Hiller MAS).

### **2. Elternbeitrag KG-Busbegleitung/Schülertransport Gelegenheitsverkehr 2020/21; Abrechnung;**

Für die Busbegleitung im Kindergarten wird den Eltern lt. Tarifordnung bzw. GR-Beschluss ein Beitrag von € 20 je Monat und Kind verrechnet. Aufgrund der Corona-Krise hat der Kindergartentransport im

Jahr 2020/21 nicht durchgehend stattfinden können. Von Mitte November bis 6. Dezember 2020 und von Jänner bis Mitte Februar 2021 waren die Busse nicht im Einsatz.

Für den Schülertransport im Gelegenheitsverkehr wird den Eltern lt. Tarifordnung bzw. GR-Beschluss ebenfalls ein Beitrag von € 20 je Monat und Kind verrechnet. Aufgrund der Corona-Krise hat der Schülertransport im Gelegenheitsverkehr im Jahr 2020/21 nicht durchgehend stattfinden können. Von Mitte November bis 6. Dezember 2020 und von Jänner bis Mitte Februar 2021 waren die Busse nicht im Einsatz, von Mitte Februar bis Mitte Mai wurden die Mittelschüler nur an zwei Wochentagen transportiert (Schicht-Betrieb).

Der Schulausschuss spricht sich in seiner jüngsten Sitzung einstimmig für die Erlassung des Elternbeitrages aus. Der Gemeinde entsteht dadurch ein geschätzter Einnahmefall von rd. € 2.600. Im Hinblick auf die Unterbrechungen beim Transport und eine möglichst einfache administrative Abwicklung **stellt GR Gerhard Erber den Antrag**, im Betreuungs- bzw. Schuljahr 2020/21 für die Monate November 2020 bis Februar 2021 (insgesamt 4 Monate) keine Beiträge für die Busbegleitung im Kindergarten bzw. für den Schülertransport im Gelegenheitsverkehr einzuheben.

**Beschluss: 17 Jastimmen** (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Eder, GR Mag. Humer, GR Mag. Hollweger, GR Erber, GR Stabauer, GR Widlroither, GR Schachl, GR Schleicher, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Nußbaumer, Ersatz-GR Ritter, GV Mag. Kohlberger, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann); eine **Enthaltung** (GV Hiller MAS).

### 3. Schülertransport 2021/22:

- a. **Auftragsvergabe an Fa. Reisen Feichtinger; 5310 Mondsee; Beschlussfassung**
- b. **Kostenübernahme des Schülertransports im Gelegenheitsverkehr; Beschlussfassung**
- c. **Einhebung eines Selbstbehaltes; Beschlussfassung**

Der Schülertransport durch Privatunternehmen (= Gelegenheitsverkehr) wie Busreisen Feichtinger ist nur dann einzurichten, wenn für die Kinder kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Grundsätzlich ist den Schülern ein Schulweg von bis zu 2 km (kürzester Weg vom Elternhaus zur Schule) zumutbar. Geeignet ist ein öffentliches Verkehrsmittel dann, wenn die Wartezeit nicht mehr als eine Unterrichtseinheit beträgt. Zudem ist den Schülern ein zu Fuß zurückzulegender Weg von bis zu 2 km bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar. Kinder, die außerhalb dieser 2-km-Zone liegen oder länger Wartezeiten als eine Unterrichtseinheit in Kauf nehmen müssten, dürfen den Gelegenheitsverkehr (GV) benützen.

Bei einer Überprüfung durch das Finanzamt 2018 hat sich herausgestellt, dass in St. Lorenz (und auch in Tiefgraben) Kinder im GV befördert werden, die für die Fahrt zur Schule und wieder nach Hause bzw. in eine der beiden Richtungen eigentlich ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen müssten. Das Finanzamt hat daraufhin mitgeteilt, dass die Kosten für den Transport nicht-berechtigter Kinder im Gelegenheitsverkehr nicht mehr übernommen werden können.

Daraufhin haben die Gemeinden St. Lorenz und Tiefgraben beschlossen, das Busunternehmen Feichtinger mit dem Schülertransport zu beauftragen, um sowohl berechnigte als auch nicht-berechnigte SchülerInnen im Gelegenheitsverkehr transportieren zu können.

In der Sitzung des Schulausschusses am 27.5.2021 wurde einstimmig empfohlen, die in den Vorjahren getroffene Regelung auch für das Jahr 2021/22 zu beschließen.

**GR Gerhard Erber stellt folgende Anträge:**

a) die Gemeinde St. Lorenz **möge den Auftrag** für den Schülertransport der Lorenzer Schülerinnen und Schüler im Gelegenheitsverkehr im Schuljahr 2021/22 an die Fa. Reisen Feichtinger, 5310 Mondsee, vergeben.

**Beschluss: einstimmig**

b) die Gemeinde St. Lorenz **möge für das Schuljahr 2021/22 die Kosten** für den Transport durch die Fa. Feichtinger übernehmen, wobei beim Finanzamt Linz Kostenersatz für die im Gelegenheitsverkehr berechtigten Schülerinnen und Schüler beantragt wird.

**Beschluss: 17 Jastimmen** (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Eder, GR Mag. Humer, GR Mag. Hollweger, GR Erber, GR Stabauer, GR Widlroither, GR Schachl, GR Schleicher, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Nußbaumer, Ersatz-GR Ritter, GV Mag. Kohlberger, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann); **eine Gegenstimme** (GV Hiller MAS).

c) die Gemeinde St. Lorenz **möge für das Schuljahr 2021/22 beschließen, dass von jenen Schülerinnen und Schülern, die vom Gelegenheitsverkehr transportiert werden möchten**, aber den Linienbus benutzen müssten, ein monatlicher Selbstbehalt in Höhe von € 20 eingehoben wird; für das zweite Geschwisterkind reduziert sich dieser Betrag um 50%, für allfällige weitere Geschwisterkinder entfällt der Selbstbehalt zur Gänze.

**Beschluss: 16 Jastimmen** (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Eder, GR Mag. Humer, GR Mag. Hollweger, GR Erber, GR Stabauer, GR Widlroither, GR Schachl, GR Schleicher, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Nußbaumer, Ersatz-GR Ritter, GV Mag. Kohlberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann); **2 Gegenstimmen** (GV Hiller MAS, GR Mag. Dobesberger).

<b>4. Voranschlag 2021; Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH vom 20.04.2021</b>
---

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag für das Berichtsjahr 2021 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ GemO 1990 von der Aufsichtsbehörde (BH Vöcklabruck) einer Prüfung unterzogen; das Ergebnis des Prüfberichtes ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die im Bericht angeführten Feststellungen der Behörde sind dabei zu beachten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Voranschlag, bis auf geringfügige buchungstechnische Zuordnungsmängel, den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die angesprochenen Punkte bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, jedenfalls aber bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen sind.

**Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag**, den Bericht der BH Vöcklabruck zum Voranschlag 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss: einstimmig**

<b>5. Postbus-Shuttle Mondseeland; Grundsatzbeschluss</b>
---

Die gesteigerte Nachfrage nach flexibler Mobilität führte zu einem Anstieg der Privat-PKW, vor allem im ländlichen Raum. Der öffentliche Verkehr als nur bedingt flexible Bedienform kann diesen Anforderungen nicht vollends gerecht werden.

Das bedeutet: unregelmäßige und lange Intervalle bzw. wenig Angebote zu Randzeiten und am Wochenende. Abseits der Zentren ist die Bevölkerung daher auf das Auto angewiesen. Besonders im Hinblick auf Familien bilden Zweit- oder Drittautos sogar eine Grundlage zur Alltagsbewältigung. Damit verbunden sind Anforderungen an die Gemeinden: Errichtung und Wartung von Stellplätzen in Ortszentren, erhöhter Flächenbedarf durch Parkplätze, zunehmender Autoverkehr, sowie eine erhöhte CO<sub>2</sub>-Bilanz.

Viele Menschen – etwa Jugendliche, Seniorinnen und Senioren sowie Personen ohne Führerschein – können zudem Alltagswege wie den Einkauf, den Arztbesuch bzw. Wege der Freizeitgestaltung nicht allein zurücklegen. Der Zugang zum Bildungs- und Arbeitsmarkt, zur Freizeit und zum sozialen Leben wird eingeschränkt. Da für viele junge Menschen die Anschaffung eines eigenen PKWs außer Frage steht, wird Mobilität zunehmend zur Standortfrage.

Das Postbus-Shuttle setzt sich als bedarfsgesteuerte Verkehrsform zum Ziel, diese Lücke zum öffentlichen Verkehr zu schließen und damit eine echte Alternative zum privaten PKW zu bieten. Örtliche Taxi-Unternehmen und sonstige regionale Mobilitätsanbieter werden bei Interesse in das Postbus-Shuttle System integriert.

Postbus-Shuttle ist das On-Demand-Angebot von Postbus und bietet eine flächendeckende Mobilitätsversorgung - das in Ergänzung zum öffentlichen Verkehr. Postbus Shuttle ermöglicht einen niederschweligen Zugang zur Mobilität in der gesamten Region - die ideale Lösung für Menschen, die jederzeit mobil sein wollen.

Postbus-Shuttle legt den Fokus auf Fahrgastbündelung. Dafür wurde ein Algorithmus entwickelt, der anhand von Buchungsprozessen diese stetig optimiert und den Bündelungseffekt über die Projektlaufzeit verbessert. Fahrten können im Voraus sowie kurzfristig über die App & das Shuttle Interface gebucht werden – die Fahrten finden von Haltepunkt zu Haltepunkt statt. Damit wird nicht nur die Umwelt geschont, sondern auch eine echte Alternative zum privaten PKW geboten. Besonders im Hinblick auf die Kombination von Tourismus- und Alltagsmobilität bietet das System einen Mehrwert für die Region.

Um das allgemeine Interesse an der Weiterverfolgung des Systems zu bekräftigen stellt **Bgm. Andreas Hammerl den Antrag**, der Gemeinderat möge – vorbehaltlich einer möglichen Finanzierbarkeit – einen Grundsatzbeschluss zum Projekt „Postbus-Shuttle für das Mondseeland“ fassen.

**Beschluss: einstimmig**

## 6. Heimatbund Mondseeland; Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Der Heimatbund Mondseeland hat aufgrund pandemiebedingter Einnahmehausfälle und etlicher bevorstehender Reparatur- und Sanierungsvorhaben einen Finanzierungsbedarf von jährlich € 50.000 bei den vier Mondseelandgemeinden angemeldet. Um Unterstützung in dieser Höhe wird für die Jahre 2021 – 2025 angesucht. Die Marktgemeinde Mondsee und die Gemeinde Innerschwand haben bereits entsprechende Beschlüsse gefasst, mit der Maßgabe, dass auch die beiden anderen MSL-Gemeinden mitziehen.

In der Vierer-Runde am 7.6.2021 sind die Bürgermeister übereingekommen, dem Ansuchen auf Basis des Einwohnerschlüssels (St. Lorenz dzt. 21,54 %), vorbehaltlich der Zustimmung in den zuständigen Gremien, nachzukommen, jedoch keine weiteren Zahlungen zu leisten. Für St. Lorenz würde das eine jährliche Unterstützung in Höhe von € 10.770 bedeuten. Derzeit gewährt die Gemeinde eine jährliche Förderung in Höhe von € 400.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 folgenden Kompromiss getroffen und empfiehlt dem Gemeinderat nachfolgende Vorgehensweise: Zahlung des Anteiles der Gemeinde Sankt Lorenz für das Jahr 2021; bevor eine Zusage für die Folgejahre getroffen wird, erhält GV Peter Hiller vom Gemeindevorstand den Auftrag, mit dem Obmann des Bauernmuseums, DI Johannes Pfeffer, die konkrete Finanzierung zu durchleuchten.

GV Hiller ergänzt, er sei gerne bereit, mit dem Obmann des Heimatbundes die Finanzierungskonzepte zu prüfen. Manches müsse sicher hinterfragt werden. Er weist darauf hin, dass im Konzept des Heimatbundes ein Finanzierungsbedarf von € 500.000 in einem Zeitraum von nur drei Jahren angeführt sei; der größte finanzielle Teil dieses Konzepts betreffe die Errichtung des Mondseeland-Archivs, das in einem Zubau zum Bauernmuseum Platz finden soll. Die Marktgemeinde habe diesbezüglich aber zum jetzigen Zeitpunkt Ablehnung signalisiert.

**GR Fritz Stabauer stellt den Antrag**, dem Heimatbund für das Jahr 2021 eine Unterstützung in Höhe von € 10.770 zu gewähren.

**Beschluss: einstimmig**

#### **7. Ankauf Unimog Wirtschaftshof Mondseeland, Vorfinanzierung; Beschlussfassung**

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Wirtschaftshofes Mondseeland vom 5.5.2021 wurde der Ankauf eines UNIMOG inkl. der Zuzahlungsbeträge der Mitgliedsgemeinden einstimmig beschlossen. Das Angebot der Fa. Pappas, Gewerbestraße 34, 5301 Eugendorf, beträgt € 202.491,47.

Der Ankauf soll, weil günstiger, über die BBG (Bundesbeschaffung GmbH) erfolgen. Da der Wirtschaftshof Mondseeland erst ab einer Zugehörigkeit von einem Jahr berechtigt ist bei der BBG solche Bestellungen durchzuführen, soll der Ankauf durch eine Gemeinde, die Mitglied bei der BBG ist (in diesem Fall die Gemeinde Sankt Lorenz), getätigt und vorfinanziert werden.

Die Finanzierung erfolgt mit € 90.000,- aus BZ Mittel, weitere € 72.000,- können vom Gemeindeverband aufgebracht werden und **€ 40.000,- müssen durch Zuzahlung der Gemeinden finanziert werden.**

Die Aufteilung der € 40.000,- auf die Gemeinden erfolgt nach dem Einwohnerschlüssel und sieht wie folgt aus:

HWS	31.12.2020	Kosten Unimog:	
Innerschwand	1218	10,38%	4.153,00
Mondsee	3952	33,68%	13.473,00
St. Lorenz	2527	21,54%	8.617,00
Tiefgraben	4034	34,39%	13.757,00

Die anderen drei Mitgliedsgemeinden haben sich in der Verbandsversammlung verpflichtet, der vorfinanzierenden Gemeinde die entsprechenden Beträge nach Aufforderung umgehend anzuweisen.

**Bgm. Hammerl stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge dem Ankauf und der damit einhergehenden Vorfinanzierung des UNIMOG für den WiHo Mondseeland zustimmen.

**Beschluss: einstimmig**

#### **8. Auflassung einer Teilfl. des öffentlichen Gutes Gstk. 2418/3, KG St. Lorenz**

Auf Empfehlung des Straßenausschusses vom 23. Februar 2021 soll das Grundstück Nr. 2418/3, KG 50105 Sankt Lorenz, aus dem öffentlichen Gut aufgelassen werden.

Die Kundmachung samt Anschlag an der Amtstafel (2-wöchige Vorkundmachung) und Verständigung der Betroffenen (4-wöchige Kundmachung) erfolgte bereits.

Das Ermittlungsverfahren gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. Hinweis zur Planaufgabe GZ. 616-2021-19, wurde durchgeführt und keine Einwände erhoben.

Die anfallenden Kosten für Vermessung, grundbücherliche Eintragung und sonstige Verwaltungskosten sind vom zukünftigen Eigentümer des Grundstücks zu übernehmen.

Die Verordnung GZ 616-2021-19 zur Auflassung des öffentlichen Gutes GST-Nr. 2418/3, KG 50105, im Ausmaß von ca. 787 m<sup>2</sup> (siehe Lageplan A) gemäß § 40 (2) Z 4 LGBl. Nr. 91/2018 und § 43 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist vom Gemeinderat zu erlassen.

-----  
Geschäftszahl: 616-2021-19

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz vom 24. Juni 2021, mit welcher die Auflassung des öffentlichen Gutes erlassen wird. Gemäß § 11 (1) Oö. Straßengesetz 1991, idgF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, idgF. wird verordnet:

### § 1

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2418/3, KG 50105, wird als öffentliches Gut aufgelassen, da es für den Gemeingebrauch entbehrlich ist.

### § 2

Die genaue Lage der Fläche zur Auflassung des öffentlichen Gutes ist aus dem Lageplan A vom 26. April 2021, im Maßstab 1:2000 ersichtlich, welcher beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

(Andreas Hammerl)

Angeschlagen am .....

Abgenommen am .....

-----

GR Mag. Josef Dobesberger regt an, in der Verordnung zu vermerken, dass die Überlassung des öffentlichen Gutes unentgeltlich erfolge, schließlich habe das buchhalterische Auswirkungen. Eine Berücksichtigung dieses Umstandes in der Verordnung selbst, wie von Dobesberger vorgeschlagen, sei nicht sinnvoll, meint Amtsleiter Mag. Schardl; der Einwand von Dobesberger werde aber jedenfalls in der Verhandlungsschrift festgehalten. Bgm. Hammerl ergänzt, die kostenlose Überlassung sei deshalb vertretbar, weil der Grundeigentümer im Gegenzug der Gemeinde das weitere Benützungsrecht für den Bauhof Tumpen zugestanden habe.

**GV Karl Eder stellt den Antrag**, die Verordnung zur Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Nr. 2418/3, KG Sankt Lorenz, zu beschließen.

**Beschluss: 17 Jastimmen** (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Eder, GR Mag. Humer, GR Mag. Hollweger, GR Erber, GR Stabauer, GR Widloither, GR Schachl, GR Schleicher, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Nußbaumer, Ersatz-GR Ritter, GV Mag. Kohlberger, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann); **eine Enthaltung** (GV Hiller MAS).

#### **9. Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK Ä. - Entscheidung über die Verfahrenseinleitung:**

- Fwpl.Ä. 4.14, Gstk. 218/2, KG St. Lorenz, Bereich „Schwed“
- Fwpl.Ä. 4.15, Gstk. 1225/67, KG St. Lorenz, Bereich „Schwarzindien“
- Fwpl.Ä. 4.16, Gstk. 1225/7 u. 1225/16, ÖEK.Ä. 2.6 KG St. Lorenz, Bereich „Schwarzindien“
- Fwpl.Ä. 4.17, Gstk. 2242/2, KG St. Lorenz, Bereich „Scharfling“
- Fwpl.Ä. 4.19, Gstk. 1222/2, ÖEK.Ä. 2.8 KG St. Lorenz, Bereich „Sägewerk Stabauer“
- Fwpl.Ä. 4.20, Gstk. 1158/1 ÖEK.Ä. 2.9, KG St. Lorenz, Bereich „Sailer“

#### **Entscheidung über die Verfahrenseinleitung – Änderung Flächenwidmungsplan Flächenwidmungsplanänderung 4. 218/2, KG St. Lorenz – Umwidmung von „Grünland“ in „Mischgebiet“ 14 – Teilfläche des Gstk.**

Mit Datum vom 12.02.2021 wurde ein Antrag zur Umwidmung einer Teilfläche von „Grünland“ in „Mischgebiet“ gestellt.

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Der Eigentümer des Gstk. 218/2, KG St. Lorenz, möchte einen kleinen Streifen Grünland, ca. 17,5 m<sup>2</sup>, in Mischgebiet umwidmen lassen, um einen geringfügigen Anbau an das bestehende Gebäude tätigen zu können. In der Bauausschusssitzung vom 01.06.2021 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Flächenwidmungsplanänderung einzuleiten.

**GR Mag. Ulrich Humer beantragt** die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.14 von „Grünland“ in „Mischgebiet“ von einer Teilfläche des Gstk. 218/2, KG St. Lorenz, einzuleiten.

**Beschluss: einstimmig**

#### **Entscheidung über die Verfahrenseinleitung – Änderung Flächenwidmungsplan Flächenwidmungsplanänderung 4.15 – Teilfläche des Gstk. 1225/67, KG St. Lorenz – Umwidmung von „Verkehrsfläche“ in „Wohngebiet“**

Mit Datum vom 24.03.2021 wurde ein Antrag zur Umwidmung eines Grundstückes von „Verkehrsfläche“ in „Wohngebiet“ gestellt. Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Die Eigentümer des Gstk. 1225/67, KG St. Lorenz, beabsichtigen eine Verkehrsfläche von ca. 416 m<sup>2</sup> in Wohngebiet umwidmen zu lassen, um für weichende Erben Bauland zu schaffen. Das Grundstück liegt zentral im Wohngebiet und ist bereits aufgeschlossen. Die Begutachtung durch Raumordnung und Naturschutz wurde ebenfalls positiv bewertet.

In der Bauausschusssitzung vom 01.06.2021 wurde mehrheitlich der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Flächenwidmungsplanänderung einzuleiten.

**GR Mag. Ulrich Humer stellt den Antrag**, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.15 von „Verkehrsfläche“ in „Wohngebiet“ des Gstk. 1225/67, KG St. Lorenz, einzuleiten.

**Beschluss: einstimmig**

**Einleitung von Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderungen gem. § 36 Abs. 4 i.V. mit § 34 Oö. ROG 1994 idgF.**

---

**Fwpl.-Änderung Nr. 4.16 und ÖEK Änderung Nr. 2.6 – Bereich „Schwarzindien“, Gstk. Nr. 1225/7 u. 1225/16, KG St. Lorenz**

**Von der Tagesordnung abgesetzt**

**Einleitung von Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderungen gem. § 36 Abs. 4 i.V. mit § 34 Oö. ROG 1994 idgF.**

---

**Fwpl.-Änderung Nr. 4.17– Bereich „Scharfling“**

Die Antragssteller stellen ein Ansuchen um Umwidmung von einer Teilfläche des Gstk. 2242/2, KG St. Lorenz, mit ca. 36 m<sup>2</sup> von „Grünland“ in „Bauland Sternchenbau“. Begründung für die Widmung ist ein Bau eines Carports das bereits bewilligt ist, um es rechtwinkelig und praktischer bauen zu können, sowie den Abstand zum Bauplatz nordwestlich herzustellen. Die Vorprüfung durch Raumordnung und Naturschutz ergab eine positive Bewertung. Bei der Bauausschusssitzung am Dienstag den 01.06.2021 wurde einstimmig die Einleitung des Verfahrens empfohlen.

**GR Fritz Stabauer stellt den Antrag**, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.17 einzuleiten.

**Beschluss: einstimmig**

**Einleitung von Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderungen gem. § 36 Abs. 4 i.V. mit § 34 Oö. ROG 1994 idgF.**

---

**Fwpl.-Änderung Nr. 4.19 und ÖEK Änderung Nr. 2.8 – Bereich „Sägewerk Stabauer“**

**GR Fritz Stabauer erklärt sich für befangen**

Der Antragsteller stellt ein Ansuchen um Umwidmung von einer Teilfläche des Gstk. Nr. 1222/2 mit ca. 667 m<sup>2</sup> von „Betriebsbaugebiet“ in „Mischgebiet“. Begründung für die Widmung ist eine Arrondierung zu dem bereits in Mischgebiet gewidmeten Streifen an der Ostseite des Grundstückes (12 m). Geplant wäre eine Aufstockung des bestehenden Gebäudes, um eine zweite Wohneinheit zu schaffen.

In der Bauausschusssitzung am Dienstag den 01.06.2021 wurde einstimmig die Einleitung des Verfahrens empfohlen.

**GR Matthias Widroither stellt den Antrag**, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.19 und ÖEK-Änderung 2.8 einzuleiten.

**Beschluss: einstimmig (bei Befangenheit GR Fritz Stabauer)**

## **Einleitung von Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderungen gem. § 36 Abs. 4 i.V. mit § 34 Öö. ROG 1994 idgF.**

### **Fwpl.-Änderung Nr. 4.20 und ÖEK Änderung Nr. 2.9 – Bereich „Sailer“**

Der Antragsteller stellt wiederholt das Ansuchen um Umwidmung von einer Teilfläche des Gstk. Nr. 1158/1 mit ca. 3800 m<sup>2</sup> von „landw. Grünland“ in „Mischgebiet“. Begründung für die Widmung ist eine Sicherstellung des Betriebes, um eine mögliche Weiterführung durch die nächste Generation zu gewährleisten. Die Widmung wird auch seitens Wirtschaftskammer unterstützt. Raumordnung und Naturschutz sehen in dieser Widmung einen Widerspruch zum Öö. ROG und bewerten diese in der Vorbegutachtung negativ.

In der Bauausschusssitzung am Dienstag den 01.06.2021 wurde mehrheitlich empfohlen, das Verfahren nicht einzuleiten.

**Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag**, die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.20 und ÖEK-Änderung 2.9 nicht einzuleiten.

**Beschluss: 16 Jastimmen** (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Eder, GR Mag. Humer, GR Mag. Hollweger, GR Erber, GR Stabauer, GR Widloither, GR Schachl, GR Schleicher, Ersatz-GR Nußbaumer, Ersatz-GR Ritter, GV Hiller MAS, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann); **zwei Enthaltungen** (GV Mag. Kohlberger, Ersatz-GR Schafleitner).

### **10. Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Ä.- Entscheidung über die Beschlussfassung:**

- **Fwpl.Ä. 4.7, Gstk. 1103/7, KG St. Lorenz Bereich „Bergen“**

#### **Entscheidung über die Beschlussfassung – Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung: Flächenwidmungsplanänderung 4.7, Gstk. 1103/7, KG St. Lorenz – Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Bauland Wohngebiet“**

Mit Datum vom 22.11.2019 wurde ein Antrag zur Umwidmung eines Teils der Grünfläche in Bauland gestellt. Nach mehreren Gesprächen mit dem Antragsteller ergibt sich folgender Sachverhalt:

Grund für die beantragte Widmungsänderung ist, dass der Antragsteller für seine beiden Söhne zwei Bauparzellen schaffen möchte.

Die Grundstücke 1103/7 und 1103/11 sollen in sechs Parzellen geteilt werden, wobei zwei Parzellen mit je 900 m<sup>2</sup> den beiden Söhnen zukommen sollen, eine Parzelle mit 658 m<sup>2</sup> der Antragsteller zur freien Verfügung behält und die restlichen drei Parzellen mit je 600 m<sup>2</sup> um 160 €/m<sup>2</sup> im Rahmen eines Baulandsicherungsmodells der Gemeinde zur Verfügung stehen.

In dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Antragsteller u.a., nicht nur für die drei Parzellen, über die die Gemeinde verfügen kann, sondern auch für die beiden Parzellen der Söhne der Gemeinde ein Vorkaufsrecht sowie Belastungs- und Veräußerungsverbot einzuräumen. Die Immobilienertragssteuer wird wie gesetzlich geregelt vom Verkäufer übernommen.

In der Bauausschusssitzung vom 12.10.2020 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dass das Verfahren zur Umwidmung eingeleitet werden kann, wenn die Gesamtfläche auf insgesamt sechs Parzellen geteilt wird, wobei zwei für die Söhne ca. 900 m<sup>2</sup> haben sollten und die restliche Fläche auf vier Parzellen aufzuteilen ist.

In der Gemeinderatssitzung wurde mehrheitlich beschlossen, das Widmungsverfahren einzuleiten. Mit Schreiben vom 12.03.2021 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan vom Ortsplaner DI. Poppinger, datiert 15.02.2021.

Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 04.05.2021
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 21.04.2021
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft v. 07.04.2021
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 30.04.2021
- WKOÖ v. 23.03.2021
- Netz Oö. GmbH v. 19.03.2021 (Strom und Erdgas)

Die Abteilung Raumordnung fordert vor der Beschlussfassung einen Baulandsicherungsvertrag; seitens Wildbach- und Lawinenverbauung ist auf eine ordnungsgemäße Behandlung anfallender Dach- und Oberflächenwässer zu achten.

In der Bauausschusssitzung vom 01.06.2021 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung unter der Maßgabe zu empfehlen, dass seitens des Antragstellers vor Beschlussfassung die BLS-Vereinbarung zu unterzeichnen ist.

Die Baulandsicherungsvereinbarung wurde in der jüngsten Sitzung des Bauausschusses vorgestellt und diese am 17.06.2021 von den Antragsstellern unterfertigt.

GR Mag. Josef Dobesberger weist darauf hin, dass im Amtsvortrag die Stellungnahmen von Anrainern nicht wiedergegeben worden seien; die Anrainer halten die Erstellung eines Bebauungsplanes für erforderlich. Auch aus seiner Sicht sei ein Bebauungsplan notwendig, schließlich habe sich der Bauausschuss darauf geeinigt, bei allen Flächen über 2000 m<sup>2</sup> einen Bebauungsplan zu erstellen. Dobesberger richtet sich an die Mitglieder des Ausschusses mit der Frage, ob diese zu ihrem Beschluss stünden. Es gehe um eine saubere Vorgangsweise, man dürfe sich hier nicht einfach rausstellen. Bgm. Andreas Hammerl sieht in diesem Fall keine Notwendigkeit für einen Bebauungsplan, bei Parzellen mit einer Größe von 600 m<sup>2</sup> könne ohnehin kein Hochhaus gebaut werden. GR Matthias Widloither bestätigt, dass es den Bebauungsplan-Beschluss gebe, aber auch er sieht im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit. „Es findet eine saubere Bebauung statt, und ein Bebauungsplan verursacht nur unnötige Kosten.“ GR Mag. Ulrich Humer verweist darauf, hier gehe es um den Umwidmungsbeschluss, und der Ausschuss habe sich einstimmig dafür ausgesprochen.

GV Peter Hiller MAS fragt, warum für drei Parzellen ein 20-jähriges, für die beiden Parzellen des Widmungswerbers aber nur ein 10-jähriges Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde gelte? Bgm. Hammerl antwortet, dies sei Ergebnis der Verhandlungen gewesen. GV Hiller betont, es würden wieder einmal nicht alle gleich behandelt. Und Richtung ÖVP hält er fest, dass sich diese zum wiederholten Male gegen einen Bebauungsplan ausspreche.

**GR Mag. Ulrich Humer stellt folgende Anträge,**

- a) der Gemeinderat möge die BLS-Vereinbarung genehmigen

**Beschluss: einstimmig**

- b) der Gemeinderat möge die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.7 von „landw. Grünland“ in „Bauland Wohngebiet“ des Gstk. 1103/7, KG St. Lorenz, beschließen.

**Beschluss: einstimmig**

**GR Mag. Josef Dobesberger stellt den Zusatzantrag** auf Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke 1103/7 und 1103/11, Gemeinde St. Lorenz, die laut FWPL-Änderung 4.07 in Bauland Wohngebiet umgewidmet werden. Begründung: Zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung und zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes sind laut öö. Raumordnungsgesetz 1994 Bebauungspläne von den Gemeinden zu erlassen. Im Besonderen soll bei der Erstellung des Bebauungsplanes auch auf die Stellungnahmen der Anrainer eingegangen werden. Darin wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde St. Lorenz eine Vereinbarung besteht, bei großen Umwidmungen (Flächen über 2000 m<sup>2</sup>) einen Bebauungsplan zu erlassen.

**Beschluss: 5 Jastimmen** (GV Hiller MAS, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann, GV Mag. Kohlberger); **13 Gegenstimmen** (Bgm. Hammerl, Vizebgm. K. Nußbaumer, GV Eder, GR Schachl, GR Stabauer, GR Mag. Hollweger, GR Widlroither, GR Erber, GR Mag. Humer, GR Schleicher, Ersatz-GR R. Nußbaumer, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Ritter).

### 11. Fwpl.Ä. 4.10, Gstk. 2270/1, KG St. Lorenz, Bereich „Scharfling“; Beantwortung der Versagungsgründe

**Beantwortung der Versagungsgründe Beschlussfassung – Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung:**

**Flächenwidmungsplanänderung 4.10 Kreuzberger, Bereich „Scharfling“ – Teilfl. der Gstk. 2270/1, Bfl.3, KG St. Lorenz - Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Bauland Wohngebiet“.**

Von der Tagesordnung abgesetzt

### 12. Fwpl.Ä. 3.98, Neu 4.13, ÖEK.A. 1.20, NEU: 2.5 KG St. Lorenz, Bereich „Ahort“; Klarstellungsbeschluss

**Entscheidung über Klarstellungsbeschluss – Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung: Flächenwidmungsplanänderung 4.13 vormals 3.98 u. ÖEK Ä. 2.5 vormals 1.20 Bereich „Ahort“, KG St. Lorenz – Einzelwidmung in Allgemeine Überarbeitung Flächenwidmungsplan**

**GR Mag. Albert Hollweger erklärt sich für befangen**

Im Zuge einer gemeindeinternen Nachprüfung wurde festgestellt, dass die Einzelumwidmung Fwpl.Ä. 3.98 nicht in die Allgemeine Überarbeitung des Flächenwidmungsplan Nr. 4 und dem Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, eingegliedert wurde und so in den Plänen sowie in den digitalen Planunterlagen (Grundverkehr, Doris) nicht dargestellt wird. Um diese rechtskräftige Umwidmung in den aktuellen Flächenwidmungsplan und ÖEK einfließen zu lassen, ist es notwendig, die Widmung mit einer neuen Nummer, Gemeinderatsbeschluss, zweiwöchiger Kundmachung und Verordnungsprüfung rechtskräftig werden zu lassen. Bei der Bauausschusssitzung am 01.06.2021 wurde einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den Klarstellungsbeschluss zu empfehlen.

**GR Mag. Ulrich Humer stellt den Antrag**, den Klarstellungsbeschluss der Flächenwidmungsplanänderung 3.98 neu 4.13 u. ÖEK Ä.1.20 neu 2.5 KG St. Lorenz, zu beschließen.

**Beschluss: einstimmig (bei Befangenheit GR Mag. Hollweger)**

### 13. Bericht des Bürgermeisters

- **Flüchtlinge:** Bgm. Hammerl berichtet, dass die drei Mondseelandgemeinden einen Brief an die Bundesregierung und Kanzler Kurz verfasst haben, in dem sie sich für die Aufnahme von Kindern aus dem Flüchtlingslager Moria aussprechen. Im Mondseeland gebe es Familien, die sich bereit erklärt haben, Flüchtlinge aufzunehmen.
- **Verkehrskonzept:** Die Fa. Schimetta hat mitgeteilt, dass sie den Auftrag zur Erstellung eines Verkehrskonzepts wegen fehlender Kapazitäten nicht annehmen kann. Nun wird mit der nächstgereihten Firma Kontakt aufgenommen.
- **Parkplatz Plomberg:** Die Herstellung des Parkplatzes beim Badeplatz Plomberg verzögert sich, weil sich ein Nachbar querlegt. Die Gemeinde werde alle erforderlichen Schritte, z. B. Einholung

Naturschutzbewilligung, straßenrechtliche Bewilligung, etc., setzen und dann neuerlich das Gespräch mit den Nachbarn suchen.

- **Impf-Aktion:** 85 Personen haben sich bei der Impf-Aktion der Gemeinde im Vereinsheim Teil einer Corona-Schutzimpfung abgeholt.
- **Bienenfreundliche Gemeinde:** St. Lorenz ist eine von 17 bienenfreundlichen Gemeinden in Oberösterreich. Ein Start-Workshop wurde abgehalten, ebenso ein Lokalausweis mit Besichtigung von geeigneten Grün-Flächen. Am 6. 7. erhält St. Lorenz dafür auch eine Auszeichnung. Besonders engagiert hätten sich für dieses Projekt Mag. Beatrice Prost und Mag. Josef Dobesberger, berichtet Bgm. Hammerl.

#### 14. Berichte der Ausschüsse

**Prüfungsausschuss** – Obmann GR Mag. Josef Dobesberger hält fest, dass in der jüngsten Sitzung (19.4.) zahlreiche Belege geprüft wurden und diese sämtlich für in Ordnung befunden wurden. Weiteres Thema war die Freizeitwohnungspauschale, die der Gemeinde im Vorjahr Einnahmen von rund € 70.000 beschert hat. 566 Wohnungen sind in der Gemeinde St. Lorenz von der Pauschale, die je nach Größe der Wohnung € 108 oder € 216 beträgt, erfasst.

**Bau-, Entwicklungs- und Planungsausschuss** – GR Mag. Ulrich Humer verweist auf die heute behandelten Punkte.

**Straßenausschuss** – Obmann GV Karl Eder berichtet, dass bei der Sitzung am 8.6. folgende Punkte besprochen wurden: öffentliches Gut Keuschen; Erweiterung Einfahrtstrichter Zimmerei Laireiter; Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Höribachstraße 115 sowie Sanierung einer Gemeinde-/Privatstraße in Eich.

**Bildungsausschuss (Kindergarten, Schule, Familie und Jugend)** – Obmann GR Gerhard Erber verweist auf die Tagesordnungspunkte 1 – 3 der heutigen GR-Sitzung. Zudem seien im Ausschuss am 27. 5. die Abrechnung der Krabbelstube Nido und die Sozialraumanalyse, die für alle Mondseelandgemeinden erarbeitet wurde, erörtert worden.

**Kultur-, Wirtschafts-, Sport- und Integrationsausschuss** – kein Bericht

**Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss** – kein Bericht

**Gesunde Gemeinde** – GV Peter Hiller MAS informiert über die Aktion „Bewegung im Park“, die von 1. Juli bis 16. September, jeweils Donnerstag um 8 Uhr, am Badeplatz Schwarzindien angeboten wird.

#### 15. Allfälliges

- **Sicherheit am Schulweg:** GR Mag. Bernadette Märzinger weist darauf hin, dass bei der Ausarbeitung des Verkehrskonzepts auch der Punkt „Sichere Schulwege“ Eingang finden muss. Speziell jene Bereiche müssten berücksichtigt werden, wo das Busunternehmen Feichtinger die Kinder abhole.
- **Fair Trade:** Mag. Bernadette Märzinger erinnert daran, dass die Gemeinde St. Lorenz seit 2016 Fair-Trade-Gemeinde ist und ersucht, die Grundpositionen dieser Idee umzusetzen. Sie stellt weiters klar, dass Fair Trade nicht als Vehikel dafür benutzt werde, Parteipolitik zu betreiben.

- **Straßenbeleuchtung Plomberg:** GV Karl Eder fragt, ob die Beleuchtung in Plomberg tatsächlich zu 100% vom Land finanziert werde. Bgm. Hammerl bestätigt, dass dies der Fall sei. Verkehrs- und sicherheitstechnisch sei die Beleuchtung notwendig, die Leerverrohrung sei vorhanden.
- **Bausperre:** GV Mag. Harald Kohlberger knüpft an seine Anfrage (s. Beginn der Tagesordnung) an und fragt, warum auf der Baustelle im Bereich Höribach weitergebaut werde, wenn doch die Sommerbausperre für das ganze Gemeindegebiet gelte. Außerdem seien nicht nur zufahrtstechnische Aspekte maßgeblich, sondern auch der Lärm, der durch die Arbeiten verursacht werde. Bei der Baustelle in Höribach werde auch Samstag und Sonntag lautstark gearbeitet. „Die Frage ist, warum woanders die Bausperre gilt und hier nicht?“, so Kohlberger. AL Mag. Günter Scharndl merkt an, dass diese Praxis offensichtlich seit Jahrzehnten in der eingangs beschriebenen Form in zwei Ortsteilen, nicht jedoch im gesamten Gemeindegebiet, angewendet werde; wie es dazu gekommen ist, sei jedoch nicht mehr zu eruieren gewesen. Bauwerber aus den beiden Ortsteilen, in denen die „Sommerbausperre“ praktiziert wurde, seien anscheinend stets im Vorfeld auf diese Regelung hingewiesen worden.

Eine gesetzliche Grundlage für die Erlassung einer „Sommerbausperre“ finde sich weder im OÖ. ROG noch in der OÖ. BauO oder im OÖ. Tourismusgesetz.

Hoheitliches Handeln des Bürgermeisters als Baubehörde sei sohin ausgeschlossen („kein Handeln im Rahmen der Vollziehung ohne gesetzliche Grundlage“), und könne die Einhaltung einer „Sommerbausperre“ deshalb nur im Einvernehmen mit den Bauwerbern umgesetzt werden.

GV Peter Hiller MAS merkt zu diesem Thema an, dass auch bei der Großbaustelle in Schwarzindien bis 20 Uhr gearbeitet werde. Im Übrigen sei es unglaublich, wie die Gemeinde - angesichts der Zerstörung bei diesem Vorhaben – handle.

GV Mag. Kohlberger möchte noch wissen, wofür die Polizei bzw. Baupolizei zuständig sei; die Polizei müsse bei Anzeigen wegen Lärmerregung tätig werden, die Baupolizei sei für die Einhaltung der Bauvorschriften zuständig.

- **Parkplatzbewirtschaftung Klettersteig:** GV Peter Hiller MAS bemängelt, dass die Parkplatzbewirtschaftung beim Klettersteig noch nicht umgesetzt wurde. Der Gemeinde entgingen dadurch pro Wochenende € 2.000. Bgm. Hammerl sagt, er befürchte, dass die Bewirtschaftung heuer nicht mehr gestartet werden könne.
- **Laurenzifest:** GR Matthias Widroither fragt, ob das Laurenzifest heuer stattfindet. Bgm. Hammerl antwortet, die Entscheidung falle, sobald die neue Verordnung betreffend Corona-Regelungen veröffentlicht sei (Anfang Juli).
- **Schild:** GR Matthias Widroither merkt an, dass ein Hinweisschild beim Grabnerbauer (Pension) nicht den Gemeinde-Richtlinien entspreche.

#### 16. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 18.03.2021 (1/2021)

Bgm. Andreas Hammerl stellt fest, dass zur Verhandlungsschrift vom 18. 3. 2021 (1/2021) eine Einwendung von GR Mag. Josef Dobesberger vom 13. 4. 2021, eingelangt am 13. 4. 2021, folgenden Inhalts vorliegt:

Die Darstellung *„In der Bauausschusssitzung vom 02.03.2021 wurde mehrheitlich der Beschluss gefasst, das „Betriebsbaugebiet“ auf „Eingeschränktes Mischgebiet – unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ zurückzuwidmen bzw. die gegenständlichen Flächen von „Verkehrsfläche“ in „Wohngebiet“*

umzuwidmen und das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen sowie das gegenständliche Grundstück zum Kaufpreis von € 350,-/m<sup>2</sup> zu verkaufen.“

ist zu ersetzen durch: „In der Bauausschusssitzung vom 02.03.2021 machte Bgm. Hammerl den Vorschlag, das „Betriebsbaugebiet“ auf „Eingeschränktes Mischgebiet – unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ rückzuwidmen und das Öffentliche Gut nach Umwidmung in Wohngebiet um € 350,- zu verkaufen.“

GR Mag. Josef Dobesberger stellt ergänzend fest, seine Einwendung ziele darauf ab, dass in der Sitzung des Bauausschusses dieser Punkt unter Allfälliges behandelt wurde und daher gar kein Beschluss gefasst werden könne; es war nur von einem Vorschlag des Bürgermeisters die Rede. AL Mag. Schardl, von Dobesberger um Bestätigung seiner Aussage gebeten, führt aus, dass Dobesberger Recht habe; Beschlüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ seien gem. § 46 OÖ. GemO nicht zulässig, außer im Falle des Abs. 3 leg. cit. (Dringlichkeitsanträge). Diese Bestimmung über die Geschäftsführung des Gemeinderates gelte auch für die Geschäftsführung der Ausschüsse (§ 55 Abs. 7 Oö. GemO).

**Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag**, der Einwendung **nicht** stattzugeben.

**Beschluss: 12 Jastimmen** (Bgm. Hammerl, Vizebgm. K. Nußbaumer, GV Eder, GR Erber, GR Widlroither, GR Schleicher, GR Mag. Hollweger, GR Stabauer, GR Mag. Humer, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR R. Nußbaumer, Ersatz-GR Ritter); **5 Gegenstimmen** (GV Hiller MAS, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann, GV Mag. Kohlberger); **eine Enthaltung** (GR Schachl).

GV Hiller ist ob des Abstimmungsergebnisses erzürnt; er wirft der ÖVP vor, wieder einmal gegen die Gemeindeordnung einen Beschluss gefasst zu haben. Es gebe Bürgermeister, die wegen Verstößen gegen die Gemeindeordnung schon in den „Häfen“ gegangen seien.

**Ende: 20.46 Uhr**

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Andreas Hammerl)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am \_\_\_\_\_ an die Fraktionsobleute abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_ ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP – GR Mag. Ulrich Humer:

FPÖ – GV Mag. Harald Kohlberger:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert: